

Beschlussvorlage

- 1489/19 -

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat	15.06.2020	nicht öffentlich / Empfehlung
Haupt- und Finanzausschuss	18.06.2020	öffentlich / Empfehlung
Stadtverordnetenversammlung	25.06.2020	öffentlich / Entscheidung

Betreff: **Richtlinie für Kapitalanlagen der Kreisstadt Bad Hersfeld sowie die rechtlich unselbstständigen Stiftungen der Kreisstadt Bad Hersfeld- Anlagerichtlinie der Kreisstadt Bad Hersfeld**

Sachverhalt:

Aus § 108 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) ergibt sich die Verpflichtung der Gemeinde im Rahmen der pfleglichen und wirtschaftlichen Verwaltung ihres Vermögens bei Geldanlagen auf ausreichende Sicherheit zu achten, wobei ein angemessener Ertrag erbracht werden soll. Dabei hat die Gemeinde finanzielle Risiken zu minimieren, spekulative Finanzgeschäfte sind verboten (§ 92 Abs. 2 Satz 2 und 3 HGO). Einlagen sind mit § 92 Abs. 2 HGO und § 108 Abs. 2 HGO vereinbar, wenn die Gemeinde sicherstellt, dass die Sicherheit Vorrang vor dem möglichen Ertrag hat. Dieser Grundsatz ist auch in Zeiten von Niedrig- und Negativzinsen zu beachten.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) hat vor diesem Hintergrund mit Erlass vom 29.05.2018 (Hinweise des Hessischen Innenministeriums zu Geldanlagen und Einlagensicherung) die Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände ermächtigt, Geldanlagen bei Kreditinstituten zu tätigen, unter der Voraussetzung, dass vor der Einlage eine entsprechende Anlagerichtlinie erlassen wird, die die Voraussetzungen dafür schafft.

Die Richtlinie ist als Anlage beigefügt. Weder die Anlagerichtlinie noch die einzelnen Einlagen der Kommune aufgrund der Richtlinie unterliegen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Aufsichtsbehörde wird die Anlagenrichtlinie nach ihrer Beschlussfassung lediglich zur Kenntnis gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Ziel der Richtlinie ist die Regelung der sicheren und ertragsbringenden Anlage des kommunalen Vermögens der Kreisstadt Bad Hersfeld. Mit Erlass dieser Richtlinie erfüllt die Kreisstadt Bad Hersfeld ihre Pflicht nach Nr. 13 des Erlasses des

Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.05.2018 (Staatsanzeiger Seite 787). Diese Richtlinie regelt die Geldanlagen durch die Kreisstadt Bad Hersfeld.

Projektplanung:

Risiken/ Auswirkungen:

Einlagen sind mit § 92 Abs. 2 HGO und § 108 Abs. 2 HGO vereinbar, wenn die Kommune sicherstellt, dass die Sicherheit Vorrang vor dem möglichen Ertrag hat. Dieser Grundsatz ist auch in Zeiten von Niedrig- und Negativzinsen zu beachten.

Beschlussvorschlag:

Die gemäß Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) vom 29.05.2018 (Hinweise des Hessischen Innenministeriums zu Geldanlagen und Einlagensicherung) entsprechend beigefügte Richtlinie für Kapitalanlagen der Kreisstadt Bad Hersfeld sowie die rechtlich unselbstständigen Stiftungen der Kreisstadt Bad Hersfeld wird beschlossen.

Anlagen:

Richtlinie für Kapitalanlagen der Kreisstadt Bad Hersfeld

Mitzeichnung:

gez. Fehling, Thomas (Bürgermeister) am 10.06.2020

gez. Claus, Fabian (Sitzungsdienst (12)) am 10.06.2020

gez. Hofmann, Anke (Finanz- und Immobilienmanagement (20)) am 10.06.2020